



Amtsblatt

für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

20. Jahrgang

Walsleben, 15. Dezember 2021

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen

- 1.1. Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz
- 1.2. Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben
- 1.3. Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal

2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes für die amtsangehörigen Gemeinden
- 2.2. Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 für die amtsangehörigen Gemeinden
- 2.3. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden
- 2.4. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Gottberg Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
- 2.5. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Lüchfeld Nr. 1 „An der Apfelplantage“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
- 2.6. Widmungsverfügung Nr.: 2021/04 zur Widmung von Straßenflächen in der Gemeinde Temnitztal
- 2.7. Widmungsverfügung Nr.: 2021/03 zur Widmung von Straßenflächen in der Gemeinde Märkisch Linden
- 2.8. Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 3 „Arbeiten und Wohnen im Schlosspark“ in der Gemeinde Märkisch Linden
- 2.9. Öffentliche Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg - West“ in der Gemeinde Walsleben

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 03.11.2021
- 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 09.11.2021
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 25.10.2021
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 18.10.2021
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 28.10.2021
- 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 02.12.2021
- 3.7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 27.10.2021

4. sonstige Mitteilungen

4.1. Achtung Waldbesitzer und Eigentümer von Bäumen!

4.2. Bauabgangsstatistik 2021 im Land Brandenburg

4.3. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ zur Gewässerunterhaltung in 2021/2022

1. Satzungen

1.1. Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz hat auf Grundlage der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), in der Sitzung am 9. November 2021 die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz beschlossen.

§ 1

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz vom 7. Oktober 2019

Die von der Gemeindevertretung Dabergotz am 20. August 2019 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben am 26. Oktober 2019, 18. Jahrgang, Nr. 6, wird im § 7 der Absatz (1) wie folgt neu gefasst und um Absatz (4) erweitert.

§ 7 Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ vorgenommen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

Das Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben liegt nach Erscheinen im Eingangsbereich/Foyer sowie im Sekretariat der

Amtsverwaltung des Amtes Temnitz in Walsleben sowie in den Grundschulen Walsleben und Wildberg im jeweiligen Schulsekretariat aus und kann kostenlos während der Öffnungszeiten mitgenommen werden.

Zusätzlich werden Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde im Internet unter www.amt-temnitz.de veröffentlicht.

Satzungen der Gemeinde können daneben unter der Adresse: Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben bezogen werden.

(4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Absatz (1) der Hauptsatzung der Gemeinde nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 10. November 2021

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Dabergotz am 9. November 2021 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden

Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 10. November 2021

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.2. Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat auf Grundlage der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), in der Sitzung am 27. Oktober 2021 die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben beschlossen.

§ 1

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben vom 13. August 2019

Die von der Gemeindevertretung Walsleben am 7. August 2019 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben am 31. August 2019, 18. Jahrgang, Nr. 5, wird im § 7 der Absatz (1) wie folgt neu gefasst und um Absatz (4) erweitert.

§ 7 Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ vorgenommen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

Das Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben liegt nach Erscheinen im Eingangsbereich/Foyer sowie im Sekretariat der

Amtsverwaltung des Amtes Temnitz in Walsleben sowie in den Grundschulen Walsleben und Wildberg im jeweiligen Schulsekretariat aus und kann kostenlos während der Öffnungszeiten mitgenommen werden.

Zusätzlich werden Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde im Internet unter www.amt-temnitz.de veröffentlicht.

Satzungen der Gemeinde können daneben unter der Adresse: Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben bezogen werden.

(4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Absatz (1) der Hauptsatzung der Gemeinde nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 5. November 2021

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



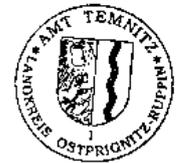
Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Walsleben am 27. Oktober 2021 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,

Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 5. November 2021

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.3. Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat aufgrund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), in der Sitzung am 2. Dezember 2021 die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal beschlossen.

Temnitztal, Walsleben liegt nach Erscheinen im Eingangsbereich/Foyer sowie im Sekretariat der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz in Walsleben sowie in den Grundschulen Walsleben und Wildberg im jeweiligen Schulsekretariat aus und kann kostenlos während der Öffnungszeiten mitgenommen werden.

Zusätzlich werden Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde im Internet unter www.amt-temnitz.de veröffentlicht.

Satzungen der Gemeinde können daneben unter der Adresse: Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben bezogen werden.

§ 1

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal vom 25. September 2019

Die von der Gemeindevertretung Temnitztal am 29. August 2019 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 26. Oktober 2019, 18. Jahrgang, Nr. 6, wird im § 7 der Absatz 1) wie folgt neu gefasst und um Absatz 4) erweitert.

4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Absatz 1) der Hauptsatzung der Gemeinde nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 7 Bekanntmachungen

1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ vorgenommen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

Das Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell,

§ 2

Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 3. Dezember 2021

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal am 2. Dezember 2021 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal im Amtsblatt für das

Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 3. Dezember 2021

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



2. sonstige amtliche Mitteilungen

2.1. Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Die öffentliche Bekanntmachung gilt für:

1. die Grundsteuer für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A)
2. die Grundsteuer für die Grundstücke des Grundvermögens (Grundsteuer B)
3. die Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke, für welche die Ersatzbemessung (Grundsteuer B) gemäß § 42 Grundsteuergesetz anzuwenden ist.

Die zu erhebenden Abgaben werden hiermit für das Kalenderjahr 2022 ohne Zustellung neuer Abgabenbescheide festgesetzt.

Sollten Änderungen der Besteuerungsgrundlagen (Steermessbeträge, Hebesätze, Wechsel der Abgabenschuldner oder Veränderungen der Fälligkeit) eintreten, werden Änderungsbescheide erteilt. Im Falle der Ersatzbemessungen sind die Steuerschuldner gemäß § 44 Grundsteuergesetz verpflichtet, jegliche Änderungen der für die Erhebung der Grundsteuer relevanten Verhältnisse im Amt Temnitz anzuzeigen. Dazu zählen die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum, gewerblich genutzten Räumen sowie PKW-Abstellplätzen (Garage/Carport).

Die Abgabepflichtigen werden daher aufgefordert, die Abgaben mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Abgabebescheid ergeben, weiterhin ohne besondere

Aufforderungen zu den üblichen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei Jahreszahlern zum 01.07.) auf das Konto des Amtes Temnitz bei der **Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin eG, IBAN DE24 1606 1938 0001 0045 06, BIC GENO DE F1 NPP** zu überweisen oder in der Amtskasse des Amtes Temnitz zu den bekannten Öffnungszeiten einzuzahlen.

Es ist möglich, dass sich die Rate zum 15.02. aufgrund der vierteljährlichen Zahlung in Höhe von Cent-Beträgen von den übrigen Raten unterscheidet. Bitte prüfen Sie dahingehend den letzten Steuerbescheid vor der Überweisung.

An dieser Stelle weise ich auf die Möglichkeit des Lastschriftinzuges hin, die möglichst vorrangig genutzt werden sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Abgabenbescheide für die Grundsteuer kann der Steuerschuldner/Steuerschuldnerin innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Amt Temnitz - Der Amtsdirektor -, Bergstraße 2, 16818 Walsleben schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Walsleben, 19. Oktober 2021

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



2.2. Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Die öffentliche Bekanntmachung gilt für die Hundesteuer gemäß Hundesteuersatzung der jeweiligen Gemeinde.

Für Hundehalter, bei denen sich keine Änderung der Hundehaltung gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ergeben hat, wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Abgabepflichtigen werden daher aufgefordert, die Abgaben mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Abgabebescheid ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderungen zu den üblichen Fälligkeitstermin (01.07.) auf das Konto des Amtes Temnitz bei der **Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin eG, IBAN DE24 1606 1938 0001 0045 06, BIC GENO DE F1 NPP** zu überweisen oder in der Amtskasse des

Amtes Temnitz zu den bekannten Öffnungszeiten einzuzahlen.

An dieser Stelle weise ich auf die Möglichkeit des Lastschrifteinzuges hin, die möglichst vorrangig genutzt werden sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Abgabenbescheide für die Hundesteuer kann der Steuerschuldner/Steuer-schuldnerin innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Amt Temnitz - Der Amtsdirektor -, Bergstraße 2, 16818 Walsleben schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Walsleben, 19. Oktober 2021

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



2.3. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat am 30.08.2021 den Feststellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden gefasst und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Auf Antrag eines Vorhabenträgers hat die Gemeinde Märkisch Linden auf ihrer Sitzung am 26.03.2018 beschlossen, für eine ca. 24 ha große Fläche im Ortsteil Gottberg, beidseitig der „Bahnstrecke 6946 Neustadt/Dosse Städtebahnhof – Herzberg“ den Bebauungsplan Gottberg Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ zur Realisierung einer Photovoltaikfreiflächenanlage aufzustellen. Die

Photovoltaikmodule werden in einem Abstand bis zu 110 m, ausgehend von der „Bahnstrecke 6946 Neustadt/Dosse Städtebahnhof – Herzberg“ errichtet. Diese „110 m – Abstandsfläche“ wird gemäß des Erneuerbaren Energie Gesetzes (EEG) als verlärmteter Bereich definiert, wodurch es für PV-Anlagen an derartigen Standorten entsprechende Förderungen gibt. Das Plangebiet beginnt im Süden an der Kreisstraße 6806 und reicht im Norden bis an die Ortsverbindungsstraße Gottberg – Dabergotz.

Planungsziel der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, in einem Abstand von 110 m von der Bahnstrecke, anstelle der bisher dargestellten Fläche für Landwirtschaft auf jeder Seite der Bahnstrecke

gemäß § 11 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar“ darzustellen.

Mit Verfügung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als höhere Verwaltungsbehörde vom 30.11.2021 (Az.: 007/21) ist die Genehmigung für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden (Stand November 2020) gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt worden und wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes wird dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin durch den Nachweis über die Ausfertigung und die ortsüblich erfolgte Bekanntmachung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dokumentiert.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden (Stand November 2020) bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht kann im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2, in 16818 Walsleben zu den nachfolgenden Sprechzeiten von Jedermann eingesehen und auf Verlangen hierüber Auskunft erteilt werden: Dienstag 8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr, Donnerstag 8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr, Freitag 8 Uhr bis 12 Uhr.

Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Aufgrund der anhaltenden Corona-Lage und den damit verbundenen Einschränkungen gelten für den Publikumsverkehr der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz gesonderte Bedingungen. Derzeit sind Einsichtnahmen nur unter vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können unter folgenden Kontaktdaten vereinbart werden:

Frau Kolmetz per Telefon 033920 675-31 oder per E-Mail: nadine.kolmetz@amt-temnitz.de oder info@amt-temnitz.de. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass

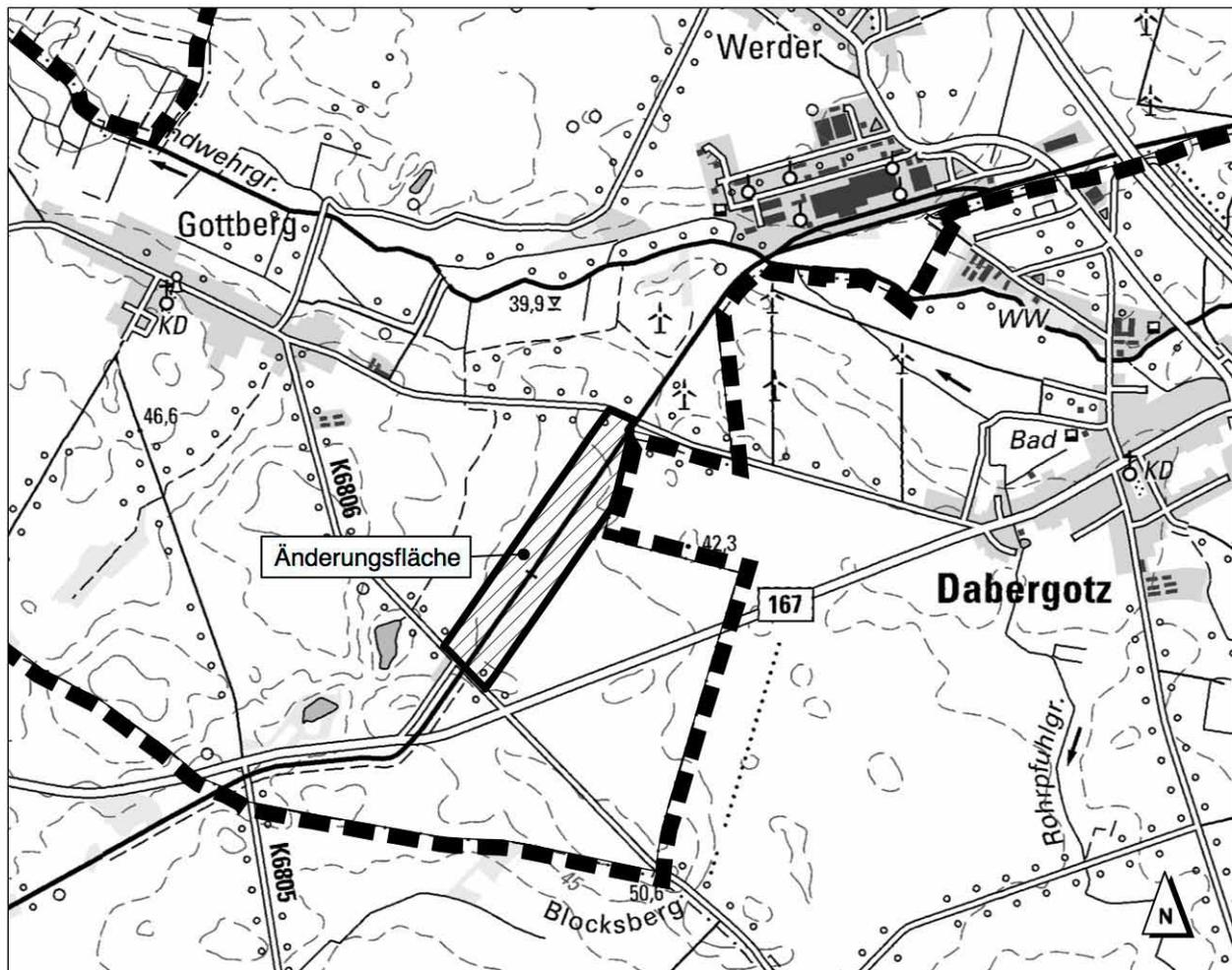
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Märkisch Linden, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, in 16818 Walsleben, dieses wiederum vertreten durch den Amtsdirektor, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Walsleben, 1. Dezember 2021

gez. Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Lageplan der Änderungsfläche der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden (Stand November 2020) folgend.



2.4. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Gottberg Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in der öffentlichen Sitzung am 22.02.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Gottberg Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Märkisch Linden, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen mit Stand vom 10.11.2020, als Satzung beschlossen. Die Begründung (Stand 10.11.2020) wurde gebilligt. Die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes wurden im Umweltbericht und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ausführlich erörtert und sind in die Planung übernommen worden. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Märkisch Linden wurde im Parallelverfahren durch

die 3. Änderung geändert, so dass dort künftig ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 1 (2) Nr. 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Solar dargestellt wird.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Gottberg und liegt östlich der Ortslage Gottberg beidseitig der Bahnstrecke 6946 Neustadt/Dosse Städtebahnhof - Herzberg. Es weist eine Größe von 24,7 Hektar auf. Zum Plangebiet gehören die folgenden Flurstücke: Gemarkung Gottberg, Flur 1: 47/1, 50, 61/1, 69/1, 79/1, 80, 81, 82/1, 252, 257, 258, 260, 262, 264, 266, 303, 305, 307 (alle teilweise), 46/1, 48/1, 49, 70/3, 70/4, 70/5 und 70/6. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes

erfolgt über die Kreisstraße 6806. Mit diesem Bebauungsplan ist durch die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage Planungsrecht für die Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage geschaffen worden.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Gottberg Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ (Stand 10.11.2020) nebst Begründung mit Umweltbericht wird in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben während der Sprechzeiten: dienstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr, donnerstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr, freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Aufgrund der anhaltenden Corona-Lage und den damit verbundenen Einschränkungen gelten für den Publikumsverkehr der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz gesonderte Bedingungen. Derzeit sind Einsichtnahmen nur unter vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können unter

folgenden Kontaktdaten vereinbart werden: Frau Kolmetz per Telefon 033920 675-31 oder per E-Mail: nadine.kolmetz@amt-temnitz.de oder info@amt-temnitz.de.

Es wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften, sowie der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Märkisch Linden, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, in 16818 Walsleben, dieses wiederum vertreten durch den Amtsdirektor, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Walsleben, 9. Dezember 2021

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Lageplan des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Gottberg Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ (Stand 10.11.2020) folgend.



2.5. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Lüchfeld Nr. 1 „An der Apfelplantage“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat in der Sitzung am 28.10.2021 den Bebauungsplan Lüchfeld Nr. 1 „An der Apfelplantage“ (Stand August 2021) mit Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen und die Begründung (Stand August 2021) gebilligt. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13b BauGB nach den Regelungen des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne die Erstellung eines Umweltberichtes aufgestellt. Ungeachtet dessen sind die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes beachtet worden.

Das Plangebiet befindet sich auf der Südostseite des Ortsteils Lüchfeld am Ortsausgang Richtung Manker an der Kreisstraße 6805. Das Plangebiet ist ca. 0,6 ha groß und umfasst das Flurstück 307 (tlw.) in der Flur 1 der Gemarkung Lüchfeld.

Planungsziel war es auf dem Flurstück 307 der Flur 1 der Gemarkung Lüchfeld, südlich der Kreisstraße, gemäß § 3 BauNVO ein reines Wohngebiet festzusetzen, um im Sinne einer Nachverdichtung den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lüchfeld im Südosten im Rahmen einer wohnbaulichen Entwicklung abzurunden. Die Erschließung erfolgt über eine von der Hauptstraße abgehende Planstraße. Über die Planaufstellung können bis zu 6 Wohnbaugrundstücke in einreihiger Bebauung für Einfamilienhäuser, als Einzel- oder Doppelhäuser, an einer öffentlichen Verkehrsfläche südlich der Lüchfelder Hauptstraße entstehen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitztal stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Lüchfeld Nr. 1 „An der Apfelplantage“ eine Wohnbaufläche dar. Damit entwickelt sich der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB vollständig aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitztal.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitztal. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der Bebauungsplan Lüchfeld Nr. 1 „An der Apfelplantage“ (Stand August 2021) nebst Begründung wird in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben während der Sprechzeiten:

dienstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr, donnerstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr, freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Lüchfeld Nr. 1 „An der Apfelplantage“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Lage und den damit verbundenen Einschränkungen gelten für den Publikumsverkehr der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz gesonderte Bedingungen. Derzeit sind Einsichtnahmen nur unter vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können unter folgenden Kontaktdaten vereinbart werden: Frau Kolmetz per Telefon 033920 675-31 oder per E-Mail: nadine.kolmetz@amt-temnitz.de oder info@amt-temnitz.de.

Es wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

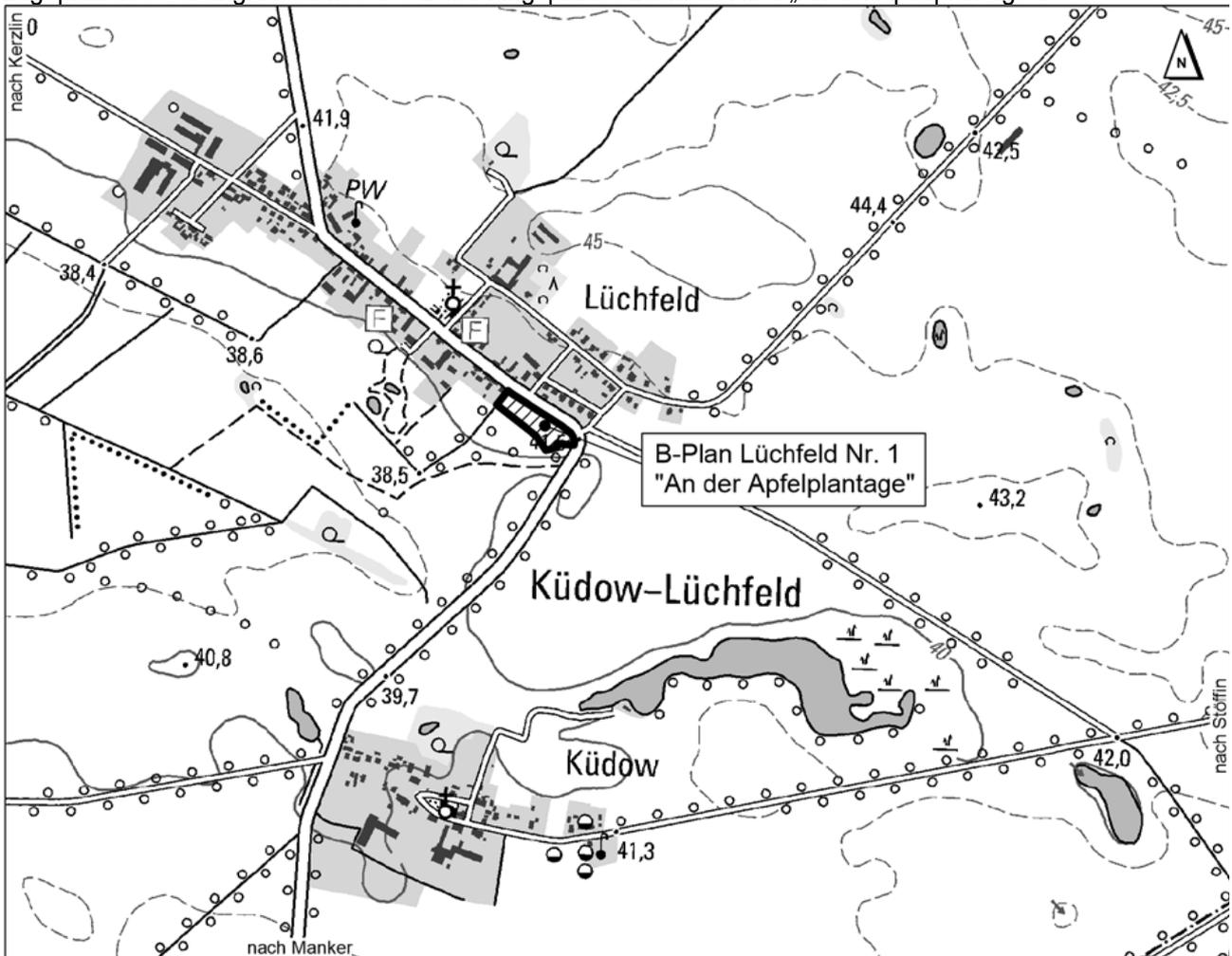
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften, sowie der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Temnitztal, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, in 16818 Walsleben, dieses wiederum vertreten durch den Amtsdirektor, geltend gemacht

worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Walsleben, 4. November 2021

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Lageplan des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Lüchfeld Nr. 1 „An der Apfelplantage“:



2.6. Widmungsverfügung Nr.: 2021/04 zur Widmung von Straßenflächen in der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat in ihrer Sitzung am 28.10.2021 die Satzung der Gemeinde Temnitztal über den Bebauungsplan Lüchfeld Nr. 1 „An der Apfelplantage“ beschlossen. Nach § 6 Brandenburgischen Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 538), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18,

Nr. 37, S. 3), erhält die noch zu vermessene Teilfläche von ca. 1.912 m² des nachfolgenden Flurstückes der Straße „An der Apfelplantage“, die von der Straße Hauptstraße abzweigt, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Gemarkung: Lüchfeld,
 Flur: 1,
 Flurstück: 307,
 Einstufung: Gemeindestraße,
 Kategorie: Anliegerstraße,
 Beschränkung der Widmung: Mischverkehrsfläche,
 Eigentumsverhältnis und Straßenbaulastträger: Gemeinde Temnitztal.



Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Karte gepunktet markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:
 Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Walsleben, 22. November 2021

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Widmungsverfügung Nr.: 2021/04 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen der Gemeinde Temnitztal ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt zu machen.

Walsleben, 22. November 2021

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

2.7. Widmungsverfügung Nr.: 2021/03 zur Widmung von Straßenflächen in der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in ihrer Sitzung am 26.03.2018 die Satzung der Gemeinde Märkisch Linden über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ beschlossen. Nach § 6 Brandenburgischen Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 538), zuletzt

geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 3), erhalten die Teilflächen der nachfolgenden Flurstücke, der erweiterten Straße „Eschenallee“, die vom bisherigen Teil der Straße Eschenallee abzweigt, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Teilflächen
Werder	1	323/2	ca. 10 m ²
Werder	1	324/2	ca. 165 m ²
Werder	1	325/2	ca. 225 m ²
Werder	1	705	ca. 220 m ²

Werder	1	724	ca. 1.560 m ²
Werder	1	711	109 m ²
Werder	1	715	ca. 308 m ²

Einstufung: Gemeindefraße,
 Kategorie: Erschließungsstraße,
 Beschränkung der Widmung: keine Widmungsbeschränkung,
 Straßenbaulastträger: Gemeinde Märkisch Linden.

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist gestrichelt markiert.

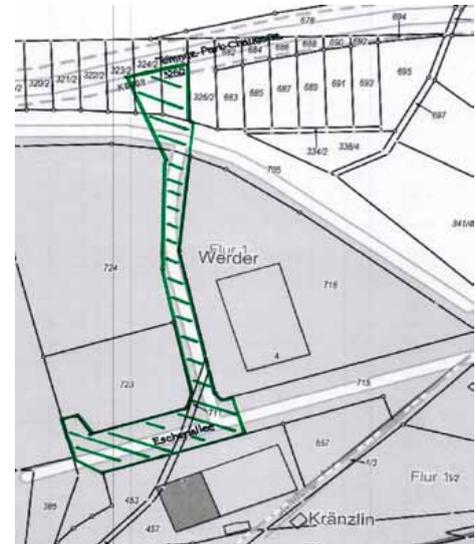
Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Walsleben, 10. November 2021

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



2.8. Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 3 „Arbeiten und Wohnen im Schlosspark“ in der Gemeinde Märkisch Linden

Nach Auswertung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden in der Sitzung der Gemeindevertretung am 06.12.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 3 „Arbeiten und Wohnen im Schlosspark“ in der Gemeinde Märkisch Linden (Stand November 2021) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen, sowie den Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (Stand November 2021) gebilligt. Darüber hinaus hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden die Beschlüsse zur

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Das insgesamt ca. 3,34 Hektar große Plangebiet befindet sich am östlichen Ortseingang nördlich der Kreisstraße 6807 im Ortsteil Kränzlin und umfasst die Flurstücke 259 und 392 der Flur 5 in der Gemarkung Kränzlin. Da sich ein etwa 2,48 ha großer Teil des Plangebietes in dem bisher nach § 35 BauGB zu beurteilenden Außenbereich befindet, ist es erforderlich, einen Bebauungsplan mit gleichzeitiger Erarbeitung eines Umweltberichtes aufzustellen. Planungsziel ist, verbindliches Baurecht für die

Erweiterung der Firmensitze der TimeWaver- und Healy-Gruppe, die sich aktuell noch vollständig in dem denkmalgeschützten Herrenhaus (dem sogenannten „Schloss“) befinden, zu schaffen. Die neun Unternehmen der TimeWaver- und Healy-Gruppe sind etablierte und ISOzertifizierte Entwickler und Hersteller international gefragter Medizinprodukte. Zur Standortsicherung der Betriebe in Kränzlin ist es erforderlich, die Nebenstandorte aus Neurupin und Berlin nach Kränzlin zu verlegen, sodass der Bedarf für weitere Büro-, Ausbildungs- und Seminarräume besteht. Um qualifizierte Mitarbeiter an den Standort Kränzlin zu holen und sie auch langfristig binden zu können, beabsichtigt die Grundstückseigentümerin in einem stark durchgrünten Gelände, der ehemaligen Gutsanlage, Mitarbeiterwohnungen und bis zu 8 Einfamilienhausgrundstücke anzubieten. Weiterhin sollen für Seminarteilnehmer im erforderlichen Umfang Übernachtungsplätze, auch mit angeschlossener Gastronomie, geschaffen werden.

Aus den Stellungnahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ergeben sich folgende Änderungen und Ergänzungen in der Planung hinsichtlich der städtebaulichen und umweltbezogenen Belange für den Entwurf des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 3 „Arbeiten und Wohnen im Schlosspark“:

- Erweiterung bzw. Ergänzung privater Grünflächen um den südöstlichen Teich herum und im Nordosten des Baufeldes 4 entlang des kurzen Grabenabschnittes zur Freihaltung von Flächen für die Gewässerunterhaltung.
- Sichtbarmachung des Gartendenkmales (Parkanlage um das Herrenhaus) in der Planzeichnung.
- Reduzierung des Wohngebietes und der überbaubaren Fläche im Baufeld 2 als Umsetzung der Gartendenkmalpflegerischen Zielstellung.
- Ergänzte gestalterische Festsetzungen und Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung in allen Baufeldern als Umsetzung der Gartendenkmalpflegerischen Zielstellung und zum Umgebungsschutz für das denkmalgeschützte Herrenhaus.

- Festsetzung von Stellplatzflächen im südlichen Bereich des Baufeldes 1.
- Ergänzung eines Anpflanzgebotes entlang der nördlichen Plangebietsgrenze als optische Abschirmung gegenüber der nördlich angrenzenden Wohnnutzung.
- Ergänzung einer SPE-Fläche (Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft) entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze zur Stärkung von Arten- und Biotopschutz und zur Einbindung der Neubebauung in die Landschaft.
- Bauzeitenregelungen in den textlichen Festsetzungen als Umsetzung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.
- Darüber hinaus ergeben sich aus den Stellungnahmen redaktionelle Änderungen bzw. Präzisierungen in der Begründung und den textlichen Festsetzungen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 3 „Arbeiten und Wohnen im Schlosspark“ der Gemeinde Märkisch Linden einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der Biotopbestandsplan (Stand November 2021) liegen in der Zeit vom Montag, dem 03.01.2022 bis Freitag, dem 04.02.2022 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz:

Montag 8 Uhr bis 13 Uhr, Dienstag 8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr, Mittwoch 8 Uhr bis 13 Uhr, Donnerstag 8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr, Freitag 8 Uhr bis 12 Uhr zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de vereinbart werden.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Lage und den damit verbundenen Einschränkungen gelten für den Publikumsverkehr der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz gesonderte Bedingungen. Einsichtnahmen vor Ort sind daher nur unter vorheriger Terminvereinbarung möglich!

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der

öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen/Bauleitpläne eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der Internetadresse <http://blp.brandenburg.de> zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des

Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

1. Im Umweltbericht als eigenständiger Teil der Begründung wird Folgendes dargelegt: Beschreibung des Bestandes und Bewertung zu erwartender Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.	
Schutzgut Pflanzen/Biotope	<ul style="list-style-type: none"> Bestandsbeschreibung der Biotop- und Nutzungsstrukturen zwei Teiche als geschützte Biotope im Plangebiet (gemäß § 30 BNatSchG i.V. m. § 18 BbgNatSchAG) werden in die Planung integriert (Maßnahme ökologische Aufwertung des südöstlichen Teichs) alle Gehölze werden in die Planung integriert keine Beeinträchtigung des Biotopverbundes
Schutzgut Tiere	<ul style="list-style-type: none"> Laut Fachgutachten kommt es nicht zu bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen für besonders oder streng geschützte Tierarten bei Beachtung der Bauzeitenregelungen für das Baufeld 4 und die Gewässersanierung
Schutzgut Boden	<ul style="list-style-type: none"> Es werden keine Böden mit besonderem Schutzstatus überplant. Altlastenfläche registriert unter: ALKAT Nr. 0335680576; für die Planumsetzung ist eine Altlastensanierung in einem Teilbereich des östlichen Plangebietes notwendig erheblicher Eingriff durch zusätzliche Versiegelung (Bebauung) wurde durch Umsetzung einer vorgezogenen Entsiegelungsmaßnahme bereits kompensiert
Schutzgut Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Kein Verbrauch von bisher unbebauter, nicht zersiedelter und unzerschnittener Freifläche durch die Planung (ehem. KfL-Standort).
Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Konflikte hinsichtlich des Schutzgutes Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer) sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> Kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.
Schutzgut Kultur-/Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Bodendenkmal: Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Bodendenkmales 100110 (Dorfkern Neuzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Dorfkerne deutsches Mittelalter) und grenzt an das Bodendenkmal 100102 (Siedlung / Burgwall slawisches Mittelalter Kränzlin/Bechlin); eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beantragen. Baudenkmal: Schloss Kränzlin im Plangebiet steht unter Denkmalschutz; Umgebungsschutz ist zu beachten; weitere Einzeldenkmale der Umgebung (Pfarrhaus und Kirche Kränzlin) sind von der Planung nicht betroffen. Gartendenkmal: das gesamte westliche Plangebiet mit Gutshaus und Resten des Parks gilt als Gartendenkmal; der Erhalt der Strukturen und der Umgebungsschutz sind zu beachten; die erarbeitete denkmalpflegerische Zielstellung (Brückner, Havelberg, 2021) wurde im Entwurf der B-Planung beachtet.
Schutzgüter Mensch/Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> Keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Immissionen) Stärkung der Erholungseignung durch Schaffung einer Wegeverbindung von der Darritzer Straße im Süden bis zur Straße „An den Eichen“ im Norden kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild, da Erhalt aller Grünstrukturen Verbesserung des Landschaftsbildes durch Pflanzgebote
2. umweltbezogene Hinweise aus den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<p>Hinweise zur/zum:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ver- und Entsorgung vorbeugenden Brandschutz Denkmalschutz Biotopverbund Biotopschutz Artenschutz Altlasten Gewässerschutz / Gewässerunterhaltung Vorbehaltsgebiet Historisch bedeutsame Kulturlandschaften
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> Hinweise auf Altlasten
3. Gutachterliche Informationen*	
	<ul style="list-style-type: none"> Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben, Büro für Freilandkartierung und Landschaftsplanung, Dipl.-Ing. Daniel Meisel, 16816 Neuruppin, Stand November 2021 (Anlage: Faunakarte) Gartendenkmalpflegerische Zielplanung Schloss Kränzlin, Büro für Landschaftsarchitektur, Dipl.-Ing. A. Brückner, 39539 Havelberg, Oktober 2021 (Anlagen: Pläne A bis F)

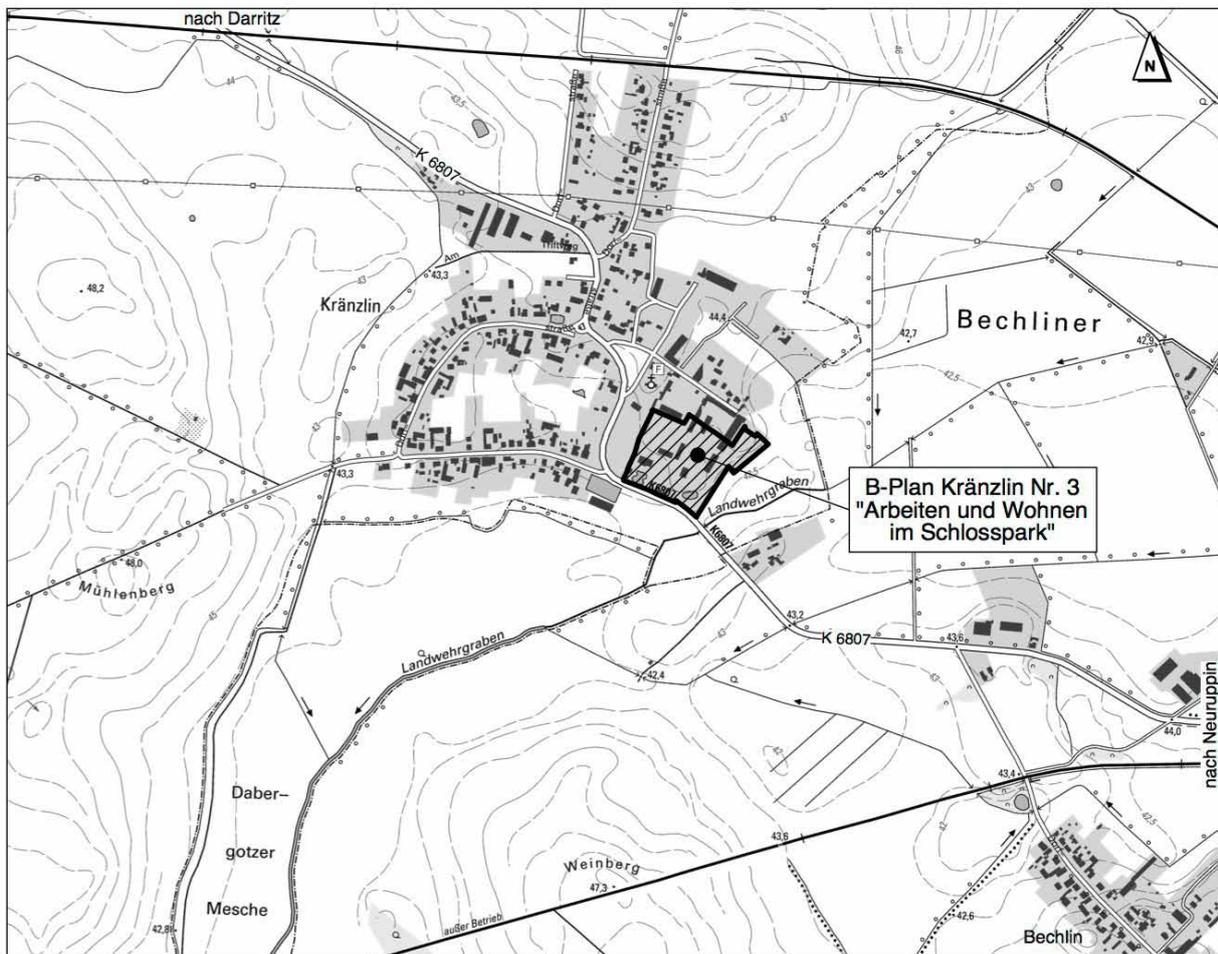
	<ul style="list-style-type: none"> • Geotechnischer Bericht Nr. 66.19, Sachverständigenbüro Arlt, 16827 Alt Ruppin, Stand September 2019.
--	--

*Die Gutachten sind im Amt Temnitz und online während der öffentlichen Auslegung einsehbar.

Walsleben, 7. Dezember 2021

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Geltungsbereich und Lageplan des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 3 „Arbeiten und Wohnen im Schlosspark“ der Gemeinde Märkisch Linden:



2.9. Öffentliche Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg - West“ in der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat in ihrer Sitzung am 08.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg - West“ in der Gemeinde Walsleben beschlossen. Mit dem Bebauungsplan Nr. 6 soll auf

dem Flurstück 177/6 der Flur 7 in der Gemarkung Walsleben, westlich des Maulbeerweges, eine wohnbauliche Entwicklung ermöglicht werden. Da sich dieser Bereich bisher als planungsrechtlicher Außenbereich (§ 35 BauGB) darstellt, ist für die

Schaffung von Baurecht ein Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ca. 0,63 ha groß und beinhaltet neben dem Flurstück 177/6 auch die Flurstücke 175/1, 177/5 sowie die Wegeflurstücke 175/2 und 174 (teilweise).

Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage des § 13b BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach den Verfahrensregeln des § 13a BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich, jedoch müssen die naturschutzfachlichen und artenschutzfachlichen Belange im Geltungsbereich dennoch berücksichtigt werden. Ein Ausgleich für die neuen Versiegelungsflächen muss nicht geschaffen werden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der

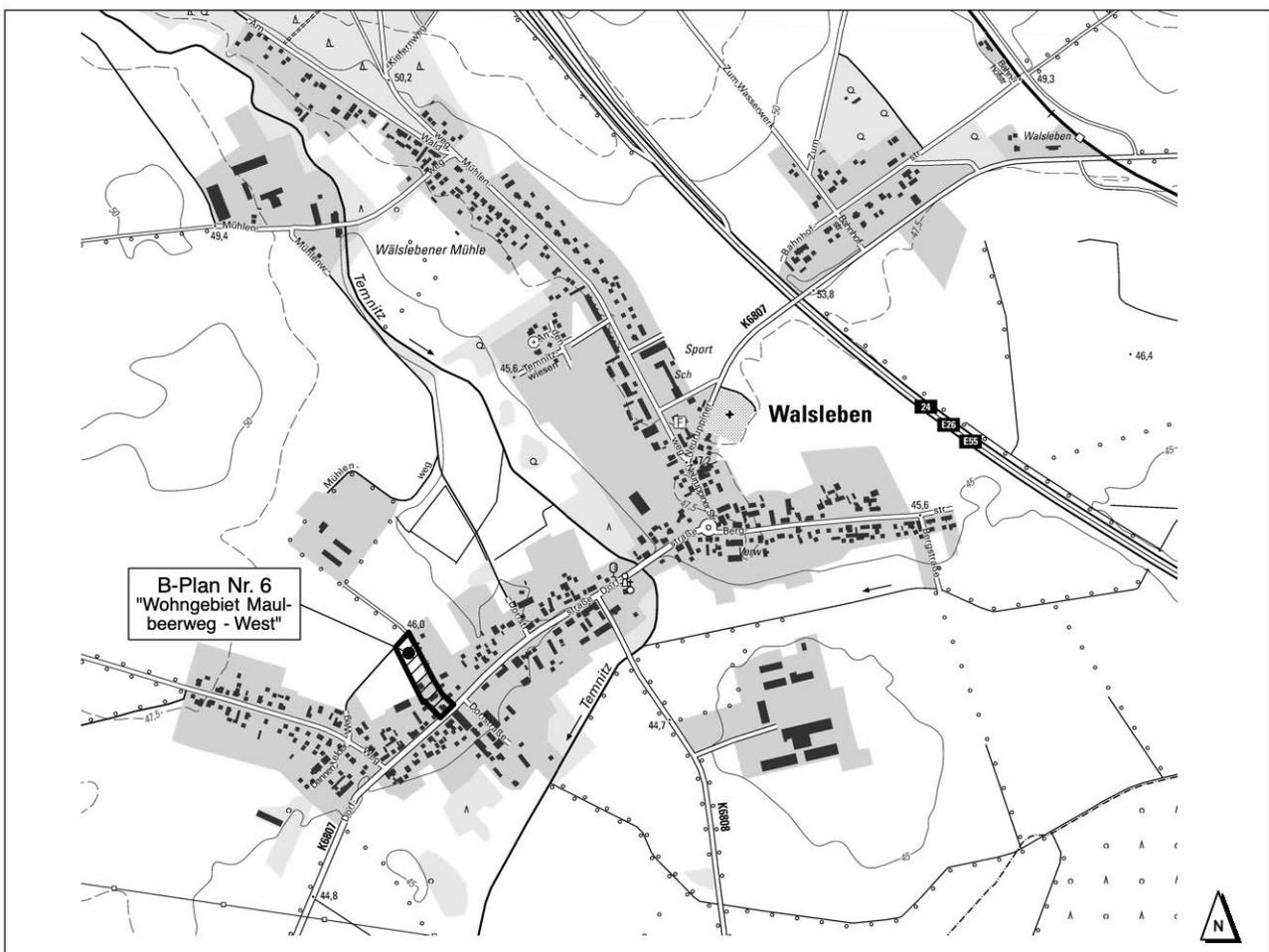
Gemeinde Walsleben stellt an dieser Stelle eine private Grünfläche dar, sodass nach Abschluss des Planverfahrens gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB eine Anpassung des Flächennutzungsplanes im Rahmen einer Berichtigung erfolgen muss.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der am 08.12.2021 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg - West“ in der Gemeinde Walsleben ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 9. Dezember 2021

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Lageplan des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg – West“:



3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 3. November 2021

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 10/2021 - Entwurf Haushaltsplan 2022 des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt den Entwurf des Haushaltes 2022 mit den Änderungen gemäß Protokoll und beauftragt die Amtsverwaltung, den Haushaltsplan 2022 entsprechend aufzustellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss 11/2021 - Haushalt 2021 des Amtes Temnitz – überplanmäßige Auszahlung für die Erneuerung der Fenster und Neugestaltung der Fassade Grundschule Walsleben

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die überplanmäßige Auszahlung i. H. v. 60.000,00 €. Die Finanzierung ist aus dem laufenden Haushalt 2021 über den Bankbestand (Zahlungsmittel) gesichert.

3.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 9. November 2021

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 31/2021 - Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz.

Beschluss 32/2021 - Entwurf Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt den Entwurf des Haushaltes 2022 mit den Änderungen gemäß Protokoll und beauftragt die Amtsverwaltung, den Haushaltsplan 2022 entsprechend aufzustellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 25. Oktober 2021

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 11/2021 - Zukünftige öffentliche Bekanntmachungen für die amtsangehörige Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden stimmt den Vorschlägen zur Handhabung der öffentlichen Bekanntmachungen zu.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 14/2021 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Gottberg, Flur 2, Flurstück 39

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden stimmt dem Gestattungsvertrag mit dem

Vorhabenträger auf dem Flurstück 39 der Flur 2 in der Gemarkung Gottberg zu.

Beschluss 16/2021 - Planungsauftrag für die Erweiterung des Schulungsraumes der Feuerweereinheit in Kränzlin, An den Eichen 14

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Erweiterung des Schulungsraumes und die Veränderung der Küchenzeile der Feuerweereinheit in Kränzlin, die Beauftragung eines Architektur- bzw. Ingenieurbüros mit den Leistungsphasen 1 bis 9 gemäß HAOI 2021 sowie die Einstellung der durch dieses Büro

ermittelten Baukosten in den Haushalt 2022 der Gemeinde Märkisch Linden.

Beschluss 18/2021 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Werder, Flur 1, Flurstücke 26 und 60

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden stimmt der Eintragung einer Grunddienstbarkeit für die Flurstücke in der Gemarkung Werder der Gemeinde Märkisch Linden zu.

3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 18. Oktober 2021

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 23/2021 - Haushalt 2021 der Gemeinde Temnitzquell – überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für die Errichtung von PKW Stellplätzen am Wohnblock Neuruppiner Straße 24 – 27 in Rägelin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die außerplanmäßige Auszahlung i. H. v. 8.612,20 € für die Errichtung von vier Stellplätzen am Wohnblock in der Neuruppiner Straße 24 – 27 in Rägelin. Die Finanzierung ist aus eingesparten Mitteln im laufenden Haushalt 2021 gesichert.

BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab und beschließt diese in ihrer Gesamtheit als Schlussabwägung.

Beschluss 26/2021 - Feststellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell (Stand Juli 2021) und billigt die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell die Genehmigung beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu beantragen und nach erteilter Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Beschluss 24/2021 - zukünftige öffentliche Bekanntmachungen für die amtsangehörige Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell stimmt den Vorschlägen zur Handhabung der öffentlichen Bekanntmachungen zu.

Beschluss 27/2021 - Antrag auf Aufstellung eines Bauleitplanes zur Schaffung von Bauland im Ort Katerbow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell lehnt den Antrag auf Aufstellung eines Bauleitplanes zur Schaffung von Bauland im Ort Katerbow, Flur 7, Flurstück 68 (teilweise) ab.

Beschluss 25/2021 - Abwägungsbeschluss über Anregungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell wägt die Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell entsprechend der Abwägung (Stand Juli 2021, 33 Seiten) gemäß § 1 Abs. 7

Beschluss 29/2021 - Antrag auf Aufstellung eines Bauleitplanes zur Weiterentwicklung des Ortseingangsbereiches von Netzeband - folgend

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell stimmt dem Antrag auf Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Netzeband, östlicher Ortseingang, sowie der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell grundsätzlich zu.

Beschluss 30/2021 - Beteiligungsverfahren zum neuen Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ (Stand 08.06.2021)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell befürwortet grundsätzlich das im Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung“ geplante EG Nr. 20 „Darsikow - Rossow“ und strebt die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Festsetzung eines Sondergebietes für die Windenergienutzung an. Die Amtsverwaltung wird beauftragt im laufenden Beteiligungsverfahren zum Teilregionalplan „Windenergienutzung“ eine positive Stellungnahme abzugeben.

Beschluss 31/2021 - Vertretung der Gemeinde Temnitzquell im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 28/2021 - 2. Änderung zum Nutzungsüberlassungsvertrag vom 30.05.2011

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell stimmt auf Grund des Wegfalls des Nutzungszwecks der 2. Änderung des Nutzungsüberlassungsvertrages vom 30.05.2011 zum 01.01.2022 zu.

Beschluss 32/2021 - Mietverhältnis Gaststätte im Gutshaus Netzeband

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell legt die Höhe der Kaltmiete für die Gaststätte in Netzeband, Zeitraum 2022 bis 2024, fest.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt einstimmig, die Wahl des ordentlichen Vertreters der Gemeinde Temnitzquell in den Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz offen durchzuführen und wählt Herrn Braun zum Vertreter der Gemeinde Temnitzquell in den Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz und Frau Ludwig zur Stellvertreterin.

Beschluss 34/2021 - Rückzahlung eines Darlehens der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die vollständige Abzahlung des Darlehens i. H. v. 170.076,78 € zum 15.12.2021.

Beschluss 35/2021 - Auskehr eines Erlöses aus einem Grundstücksverkauf Gemarkung Netzeband an die BVVG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Auskehr des Erlöses i. H. v. 60.479,57 € an die BVVG und beauftragt die Amtsverwaltung, die Überweisung des Betrages zum 30.11.2021 vorzunehmen.

Beschluss 33/2021 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Katerbow Reitweg 2. Teil - Konkretisierung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Konkretisierung des Beschlusses Nr. 02/2021 und tauscht somit das gemeindeeigene Flurstück 99 der Flur 1 in der Gemarkung Katerbow gegen Flurstücke von Tauschpartnern in der Gemarkung Katerbow.

3.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 28. Oktober 2021

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 20/2021 - zukünftige öffentliche Bekanntmachungen für die amtsangehörige Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal stimmt den Vorschlägen zur Handhabung der öffentlichen Bekanntmachungen zu.

Beschluss 24/2021 - Abwägungsbeschluss über Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Lüchfeld Nr. 1 „An der Apfelplantage“ (Schlussabwägung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal wägt die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen und Hinweise zum Bebauungsplan Lüchfeld Nr. 1 „An der Apfelplantage“ entsprechend der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab und beschließt die 39-seitige Abwägung der Stellungnahmen (Stand August 2021) aus den Teilnahmeverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Gesamtheit als Schlussabwägung.

Beschluss 25/2021 - Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Lüchfeld Nr. 1 „An der Apfelplantage“ der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Lüchfeld Nr. 1 „An der Apfelplantage“

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 23/2021 - Beschluss über den Städtebaulichen Vertrag zur Erschließung des Wohngebietes „An der Apfelplantage“ in Lüchfeld, Ortsteil Küdow-Lüchfeld der Gemeinde Temnitztal (Erschließungsvertrag)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt den gemäß § 11 Abs. 1 BauGB abzuschließenden städtebaulichen Vertrag zur Durchführung der Erschließungsmaßnahmen einschließlich der Erschließungsfachplanung zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Temnitztal. Die Amtsverwaltung wird mit der Ausfertigung, Unterzeichnung und Durchführung des Vertrages beauftragt.

(Stand August 2021), bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B, als Satzung und billigt die Begründung. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Lüchfeld Nr. 1 „An der Apfelplantage“ der Gemeinde Temnitztal auszufertigen und den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 26/2021 - Straßenbenennung Baugebiet „Wohngebiet an der Apfelplantage“ im Ortsteil Küdow-Lüchfeld - folgend

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, die noch zu errichtende Straße im Ortsteil Küdow-Lüchfeld „An der Apfelplantage“ zu benennen.

Beschluss 28/2021 - Haushalt 2021 der Gemeinde Temnitztal – überplanmäßige Auszahlungen für den Ausbau der Bergstraße in Wildberg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, die überplanmäßige Auszahlung i. H. v. 6.622,35 € für die Mehrkosten. Die Finanzierung ist aus dem laufenden Haushalt 2021 über den Bankbestand (Zahlungsmittel) gesichert.

Beschluss 29/2021 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Wildberg, Flur 5, Flurstück 207

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Verpachtung einer Teilfläche des Flurstückes 207 der Flur 5 in der Gemarkung Wildberg für 3 Jahre mit der Möglichkeit einer Unterverpachtung.

Beschluss 30/2021 - Auftragsvergabe für die Malerarbeiten an der Fassade des Dorfgemeinschaftshauses Lüchfeld, Hauptstraße 38

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, den Auftrag für die Malerarbeiten an der Fassade des Dorfgemeinschaftshauses Lüchfeld, Hauptstraße 38 dem Unternehmen Malermeister Udo Meyer & Sohn GmbH aus Werder zu erteilen.

3.6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 2. Dezember 2021

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 31/2021 - Antrag auf Sondernutzung im öffentlichen Bereich in Wildberg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal stimmt dem Antrag der Eigentümer der Bergstraße 6 und 7 in Wildberg zu.

Beschluss 32/2021 - Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal.

Beschluss 35/2021 - Entwurf Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal lehnt den Entwurf des Haushaltes 2022 der Gemeinde ab.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 34/2021 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Garz, Flur 1, Flurstück 268

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, das Flurstück 268 der Flur 1 in der Gemarkung Garz zu veräußern.

3.7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 27. Oktober 2021

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 24/2021 - Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben.

Beschluss 25/2021 - Entwurf Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt den Entwurf des Haushaltes 2022 mit den Änderungen gemäß Protokoll und beauftragt die Amtsverwaltung, den Haushaltsplan 2022 entsprechend aufzustellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 26/2021 - Auftragsvergabe für den Umbau der Mühlenbrücke in Walsleben, Mühlenweg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, den Auftrag für den Umbau der Mühlenbrücke in Walsleben dem Unternehmen Schmees & Lühn GmbH & Co. KG aus Fresenburg zu erteilen.

4. sonstige Mitteilungen

4.1. Öffentliche Bekanntmachung: Achtung Waldbesitzer und Eigentümer von Bäumen!

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg informiert:

Der Niederschlagsmangel der vergangenen Jahre macht es Schädlingen leicht, sich auf den Bäumen einzunisten. Sie sorgen dafür, dass Bäume in kurzer Zeit absterben und umstürzen. Auch gibt es viele Bäume mit gravierenden Schäden im Wurzel-, Stamm- bzw. Kronenbereich, ausgelöst durch Trockenheit, durch Pilzbefall oder durch Totholz. Baumschäden nehmen in den vergangenen Jahren stetig zu, dies bedeutet eine Gefahr für den Verkehr.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, kontrollieren die Straßenwärter:innen regelmäßig den zum Landesbetrieb gehörenden Baumbestand an Bundes- und Landesstraßen. Sollten sie dabei im Einzelfall auch Schäden an Bäumen feststellen, die zum Bestand privater Waldbesitzer:innen gehören, werden die Eigentümer:innen, sofern bekannt, benachrichtigt und dazu aufgefordert, umgehend zu handeln. Ist Gefahr im Verzug, sind die Straßenmeistereien berechtigt, unverzüglich eine

sogenannte Ersatzvornahme einzuleiten. Das heißt, die Risikobäume werden durch die Straßenmeisterei oder durch beauftragte Fachunternehmen gefällt und das Holz verbleibt vor Ort. Die Kosten für diese Maßnahme werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Die privaten Waldbesitzer müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie für Unfälle haftbar gemacht werden, die von umgestürzten Bäumen oder herabfallenden Ästen verursacht worden sind. Sie haben die Pflicht, die Bäume in ihrem Bestand regelmäßig von Fachleuten begutachten zu lassen. Das gilt auch für Bäume in der zweiten und dritten Reihe entlang von Straßen. Tiefer im Wald stehende Bäume können Dominoeffekte auslösen und andere Bäume mitreißen, wenn sie umstürzen.

Bei Fragen helfen die Kolleg:innen vor Ort in den regional zuständigen Straßenmeistereien des Landesbetriebs Straßenwesen sowie in den Oberförstereien des Landesbetriebs Forst Brandenburg gerne weiter.

4.2. Bekanntmachung der Bauabgangsstatistik 2021 im Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen. Melden Sie bitte deshalb als Eigentümerin/Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum

(Wohnräume, Wohnungen),

- die Nutzungsänderung von Wohnraum an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post). Der Erhebungsbogen ist unter: <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> online abrufbar. Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Berlin, November 2021

4.3. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ zur Gewässerunterhaltung in 2021/2022

Der Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ informiert:

In der Zeit vom 15. Juli 2021 bis zum 15. April 2022 führen der Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelungen des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit den §§ 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie die Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer Standort typisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird!

Die Breite der Gewässerschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5 Meter und an Gewässern I. Ordnung 10 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zuwider-

handlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus. In Vorbereitung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z. B. Durchfahrten geöffnet und ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze ect. aus dem Gewässerrandstreifen herausgesetzt werden. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig!

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante gekennzeichnet werden. Temporäre Weidezaungeräte, Kabel, Wasserrohre ect. sind ebenfalls kenntlich zu machen oder zu entfernen.

Der Unterhaltungsplan für 2021/2022 kann innerhalb der Geschäftszeiten Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr in der Verwaltung des Verbandes eingesehen werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ in 16833 Fehrbellin, Karl-Marx-Straße 1d, Telefon: 033932 70250; Fax: 033932 72270 oder per E-Mail: wbv-fehrbellin@gmx.de.

Fehrbellin, 8. Juni 2021

gez. Philipp
Geschäftsführer

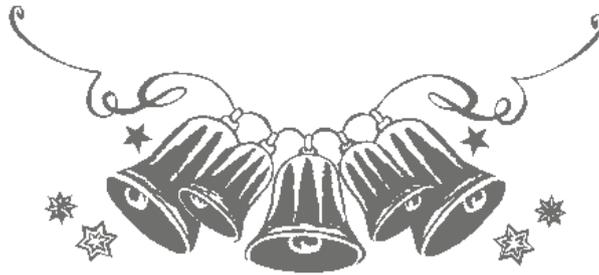
Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Störbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Der Amtdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben
Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1 b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint letztmalig in einer Auflage von 2.500 Exemplaren und wird letztmalig kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt.

Das Amtsblatt kann zusätzlich unter www.amt-temnitz.de > Politik & Verwaltung > Amtsblatt eingesehen werden.



Es ist Weihnachten!
 Eine Zeit der Besinnung und der Freude.
 Eine Zeit für Wärme und Frieden.
 Und vor allem auch eine Zeit der Dankbarkeit.
 Lassen Sie einfach alle Hektik hinter sich und genießen Sie
 diese kurze Zeit nach einem ereignisreichen Jahr in Ruhe
 und festlicher Stimmung.

Ruhige und besinnliche Stunden für das bevorstehende Weihnachts-
 fest sowie für das Jahr 2022 alles Gute, vor allem Gesundheit, viel
 Kraft und Erfolg wünschen Ihnen der Amtsdirektor und die
 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Amtsausschuss des
 Amtes Temnitz.

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des
 Amtes Temnitz

Michael Mann
 Vorsitzender des
 Amtsausschusses

Dezember 2021

